

**Beschluss** (gegen die Stimme von ÖDP/DIE LINKE.):

1. Die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder wird in dem unter Punkt 2 des Vortrags erläuterten Umfang (Eingruppierung / Höhergruppierung / Stufenlaufzeiten) und nach den Vorgaben unter Punkt 3.2 zum 01.08.2018, befristet bis zum Inkrafttreten einer tariflichen kommunalen Entgeltordnung für Lehrkräfte, jedoch längstens auf 3 Jahre, in der jeweils gültigen Fassung für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte an städtischen Schulen sowie im Schulverwaltungsdienst bei Zuordnung zur Fachrichtung Lehrdienst vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern übernommen. Das Entgelt richtet sich weiterhin nach der Entgelttabelle des TVöD.
2. Die Regelungen über die Gewährung und Höhe der Angleichungszulage und künftige durch Tarifeinigungen im öffentlichen Dienst der Länder bedingte Anpassungen werden entsprechend der Darstellung unter Punkt 2.4 des Vortrags für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte während der befristeten Anwendung der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder jeweils übernommen.
3. Bei Lehrkräften, die nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder der Entgeltgruppe 9 zugeordnet werden, erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Darstellung unter Punkt 3.2 des Vortrags in Entgeltgruppe 9b TVöD.
4. Die Überleitung der vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nach dem unter Punkt 3.3 des Vortrags dargestellten Verfahren (Überleitung nach § 11 TV-EntgO-L / Bestandsschutz der bisherigen Eingruppierung bei befristet Beschäftigten, auch bei nahtloser Verlängerung des

Beschäftigungsverhältnisses/ Eingruppierung der Lehrkräfte nach Entgeltgruppe 9b TVöD, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nach Entgeltgruppe 9 TVöD eingewertet sind / Antragsfrist von einem Jahr ab Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder).

5. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport, beim KAV Bayern die satzungsrechtliche Zustimmung zur übergangsweisen Anwendung der für den Bereich des Lehrdienstes des Freistaates Bayern geltenden Regelung zur Eingruppierung mit weiteren Ergänzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuholen.
6. Hiermit ist der Antrag Nr. 14-20 / A 03964 von DIE LINKE vom 10.04.2018 geschäftsordnungsmäßig behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.